Staatliches Amt für
Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburgische Seenplatte

Anordnungsbeschluss
mit der Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Freiwilliger Landtausch: Wesenberg XI

Landkreis: Mecklenburgische Seenplatte, Gemeinde: Wesenberg und Wustrow

Aktenzeichen: 5433.21/71-159 XI

I. a) Anordnungsbeschluss

Mit diesem Beschluss wird der freiwillige Landtausch Wesenberg XI, Gemeinde Wesenberg und Wustrow, Landkreis Mecklenburgische Seenplatte nach § 103c Abs. 2 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet.

Dem Freiwilligen Landtausch unterliegen nachfolgende Flurstücke:

Landkreis:	Mecklenburgische Seenplatte		
Gemeinde	**Gemarkung**	**Flur**	**Flurstücke**
Wesenberg	Strasen	2	67
Wesenberg	Wesenberg	13	7
Wustrow	Drosedow	2	5

Das Verfahrensgebiet umfasst nach dem Liegenschaftskataster 46.515 m².

b) Gründe

Der freiwillige Landtausch dient überwiegend der Verbesserung der Forststruktur, zur Zusammenlegung der Flurstücke zu großen Wirtschaftsflächen und zur Verkürzung der Entfernung vom forstwirtschaftlichen Betrieb zu den bewirtschaftenden Flächen.

Die Tauschpartner haben die Durchführung des freiwilligen Landtausches beantragt und glaubhaft gemacht, dass er sich zeitnah verwirklichen lässt.

Er wird hiermit nach §§ 103a ff. FlurbG angeordnet.

II. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte § 14 Abs. 1 bis 3 FlurbG

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, die aber zur Beteiligung am freiwilligen Landtauschverfahren berechtigen, werden aufgefordert, diese Rechte innerhalb von drei Monaten - gerechnet vom ersten Tage dieser Bekanntmachung - bei der Flurbereinigungsbehörde (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte Hausanschrift: 17033 Neubrandenburg, Neustrelitzer Straße 120, Haus G) anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde innerhalb einer von dieser zu setzenden Frist nachzuweisen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Fristen angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines vorstehend bezeichneten Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss zur Anordnung eines freiwilligen Landtausches kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburgische Seenplatte, Neustrelitzer Straße 120, 17033 Neubrandenburg, erhoben werden.

Neubrandenburg, den 11.11.2026

Im Auftrag

Schmidt

